

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungs- und Kommunikations- Infrastruktur der Universität Kassel (IT-Benutzungsordnung)	4
2. Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) der Universität Kassel	13

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungs- und
Kommunikations-Infrastruktur der Universität Kassel
(IT-Benutzungsordnung)

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Benutzerkreis

§ 3 Benutzungsberechtigungen

§ 4 Gesetzliche Einbindung

§ 5 Rechte und Pflichten der Benutzer

§ 6 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Systembetreibers

§ 7 Haftung des Systembetreibers und Haftungsausschluss

§ 8 Folgen einer rechtswidrigen Benutzung

§ 9 Sonstige Regelungen

§ 10 Inkrafttreten

Präambel

Die Universität Kassel, ihre Fachbereiche und Zentralen Einrichtungen betreiben eine Informationsverarbeitungs- und Kommunikationsinfrastruktur (IuK-Infrastruktur). Die IT-Systeme, IT-Dienstleistungen und hochschulinternen Kommunikationsnetze dienen zur Unterstützung der gesetzlich gemäß § 3 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) festgelegten Aufgaben der Universität Kassel.

Die IuK-Infrastruktur ist an das Internet angeschlossen.

Die IT-Benutzungsordnung regelt die Bedingungen unter denen das Leistungsspektrum dieser Infrastruktur genutzt werden kann. Sie unterstützen insbesondere folgende Ziele:

- Gewährleistung der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der an der Universität Kassel eingesetzten IT-Systeme und den darauf verarbeiteten und vorgehaltenen Daten,
- Sicherstellung eines reibungslosen Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetriebs,
- Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der IuK-Infrastruktur,
- Schutz zu wahren Rechte Dritter und zu schützender Daten (Urheberrecht, Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiber, Datenschutzaspekte),
- Verpflichtung der Benutzer zu rechtmäßigem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen,
- Verpflichtung der Systembetreiber zum korrekten Systembetrieb,
- Verhinderung von Verstößen gegen die IT-Benutzungsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese IT-Benutzungsordnung gilt für die von der Universität Kassel betriebene IuK-Infrastruktur, bestehend aus Informationsverarbeitungssystemen, Kommunikationssystemen, weiteren Hilfseinrichtungen, den angebotenen IT-Dienstleistungen sowie bei Nutzung auf nicht universitätseigenen Geräten für Zwecke gemäß § 2 Absatz 1.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die in § 1 genannten Ressourcen stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Kassel gemäß § 32 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Studium, Lehre, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (2) Anderen Personen und Institutionen kann die Nutzung durch das IT-Servicezentrum gestattet werden, wenn dies im Interesse der Universität Kassel liegt.

Als andere Personen und Institutionen gelten insbesondere:

- a) Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes Hessen oder staatlicher Hochschulen außerhalb des Landes Hessen aufgrund besonderer Vereinbarungen;
- b) sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Landes Hessen aufgrund besonderer Vereinbarungen und die zugehörigen Personen;
- c) Mitglieder und Angehörige kooperierender Hochschulen;

- d) kooperierende externe Einrichtungen (z.B. Studentenwerk, AStA) und die zugehörigen Personen.

§ 3 Benutzungsberechtigungen

- (1) Die Benutzung der IuK-Infrastruktur bedarf einer formalen Benutzungsberechtigung (zum Beispiel Benutzerkennung, Netzanschluss, Netzzugang) des zuständigen Systembetreibers.
- (2) Ein Festnetzanschluss der Rechner an das Hochschulnetz kann nur von Bediensteten beantragt werden. Andere Mitglieder oder Angehörige der Universität Kassel können den Anschluss eines Rechners nur beantragen, wenn die Übernahme der Kosten durch Angabe einer universitären Kostenstelle und durch die Unterschrift des Kostenstellenverantwortlichen gewährleistet ist.
- (3) Systembetreiber
 - a) für zentrale Systeme und Dienste gemäß Anlage 1 dieser Benutzungsordnung sind das IT-Servicezentrum, die Universitätsbibliothek und das Service Center Lehre.
 - b) für dezentrale Systeme die jeweilige Organisationseinheit der Universität Kassel, in der das System betrieben wird (z.B. Fachbereich).
- (4) Der Antrag auf Benutzungsberechtigung muss in einer Form erfolgen, die eine sichere Authentifizierung ermöglicht (z.B. Schriftform, de-mail, digitale Signatur, elektronischer Personalausweis) und folgende Angaben enthalten:
 - Systembetreiber, bei dem die Benutzungsberechtigung beantragt wird,
 - Systeme, für welche die Benutzungsberechtigung beantragt wird,
 - Antragsteller (Name, Adresse und Telefon-/Faxnummer oder E-Mail-Adresse des Antragstellers, Zuordnung zu einer Organisationseinheit der Universität, bei Studierenden Immatrikulationsnummer),
 - für eine Benutzungsberechtigung gemäß Abs. 2 zusätzlich die Kostenstelle und die Unterschrift des Kostenstellenverantwortlichen,
 - Angaben zum Rechner bzw. Anschluss in der Universität, Anforderungen an das System, für das eine Benutzungsberechtigung beantragt wird,
 - Sofern der Benutzer nicht Mitglied oder Angehöriger der Universität Kassel im Sinne von § 2 Absatz 1 ist, eine Erklärung, dass der Benutzer die Benutzungsordnung anerkennt und in die Erfassung und Bearbeitung der eigenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Benutzerverwaltung einwilligt.
- (5) Über den Antrag entscheidet der zuständige Systembetreiber. Er kann die Erteilung der Benutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung des Systems abhängig machen.
- (6) Die Erteilung der Benutzungsberechtigung kann versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
 - a) nicht hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Antragsteller seinen Pflichten als Benutzer nachkommen wird (vgl. § 8),
 - b) das System für die beabsichtigte Benutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist oder
 - c) die Kapazität des Systems, dessen Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung nicht ausreicht.

§ 4 Gesetzliche Einbindung

- (1) Die IuK-Infrastruktur darf nur in rechtlich korrekter Weise genutzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind:
 - a) Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
 - b) rechtswidriges Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303a StGB),
 - c) Computersabotage (§ 303b StGB) und Computerbetrug (§ 263a StGB),
 - d) die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§ 130 StGB),
 - e) die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Medien- oder Teledienste (§ 184 d StGB),
 - f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§ 185 ff. StGB), Beschimpfungen von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 StGB),
 - g) Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software oder die Eingabe geschützter Werke in eine DV-Anlage (§§ 106 ff. UrhG)
- (2) In einigen Fällen ist bereits der Versuch strafbar.
- (3) Benutzer und Systembetreiber haben die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes zu beachten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Die in § 1 genannten Ressourcen dürfen nur zu den in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken genutzt werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Vorgaben dieser IT-Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der jeweiligen Benutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere
 - a) den ordnungsgemäßen Arbeitsablauf,
 - b) den Schutz der IT-Systeme vor unbefugter, unsachgemäßer und missbräuchlicher Benutzung,
 - c) den ordnungsgemäßen Gebrauch von Passwörtern (die jeweilige Passwordpolicy wird durch den Systembetreiber festgelegt),
 - d) die Ermittlung oder Nutzung fremder Benutzerkennungen und Passwörter zu unterlassen,
 - e) den ausschließlichen Einsatz freigegebener gültiger Programme und Betriebssysteme.
- (3) Der Benutzer ist darüber hinaus verpflichtet,
 - a) bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsrechtsschutz) einzuhalten und
 - b) die Lizenzbedingungen, unter die im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentation oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu beachten.
- (4) Dem Benutzer ist es untersagt, ohne Zustimmung des Systembetreibers
 - a) Eingriffe in die Hardware- und Software-Installationen vorzunehmen oder
 - b) die Konfiguration der Betriebssysteme, des Netzwerks und der Software zu verändern.

- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, Vorhaben zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der bzw. dem Datenschutzbeauftragten der Universität Kassel zu melden und mit dem jeweiligen Systembetreiber abzustimmen.
- (7) Der Benutzer ist verpflichtet,
 - a) dem Systemverantwortlichen auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung – zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu gewähren.
 - b) vor einer Installation von Software sich über die jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten und Regelungen zu informieren und diese zu befolgen.
- (8) Hinsichtlich der Haftung des Benutzers gelten folgende Regelungen:
 - a) Der Benutzer haftet für alle Nachteile, die der Universität durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Benutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt. Die Universität kann verlangen, dass missbräuchlich genutzte Ressourcen und weitere Kosten nach Maßgabe der Entgeltordnung vom Benutzer zu erstatten sind.
 - b) Der Benutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung oder des Passworts an Dritte. In diesem Fall kann die Universität vom Benutzer nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.
 - c) Der Benutzer hat die Universität von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Benutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Hierzu zählt insbesondere auch die Haftung für rechtswidrige Drittinhalte, die sich der Benutzer zu eigen macht.

Soweit der Benutzer in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Universität steht, richtet sich die Heranziehung zum Schadensersatz nach den einschlägigen beamten- bzw. tarifrechtlichen Regelungen.

§ 6 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Systembetreibers

- (1) Der Systembetreiber darf über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei mit den Bestandsdaten der Benutzer führen. Die Antrags-Unterlagen zur Erteilung der Nutzerberechtigungen sind nach Auslaufen der Berechtigung zwei Jahre aufzubewahren.
- (2) Der Systembetreiber gibt die Systemverantwortlichen für die Betreuung seiner Systeme bekannt. Der Systembetreiber und die Systemverantwortlichen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere sind alle Passwörter nach den aktuellen Sicherheitsstandards zu verarbeiten.
- (3) Der Systembetreiber kann die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren, soweit es zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutze der Daten der Benutzer erforderlich ist. Die betroffenen Benutzer sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Benutzer auf den Systemen des Systembetreibers rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann der Systembetreiber die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

- (5) Der Systembetreiber ist berechtigt, die Sicherheit der Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Änderungen leicht zu erratender oder veralteter Passwörter, durchzuführen, um die DV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Über erforderliche Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Benutzerdateien und über sonstige nutzungsrelevante Schutzmaßnahmen ist der Benutzer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Systembetreiber ist berechtigt, für die nachfolgenden Zwecke die Verkehrsdaten der einzelnen Benutzer zu dokumentieren und auszuwerten:
- a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Benutzer,
 - d) zu Abrechnungszwecken,
 - e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 - f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (7) Für die in Abs. 6 aufgeführten Zwecke ist der Systembetreiber auch berechtigt, Einsicht in die Inhaltsdaten zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Verstößen gegen die Benutzungsordnung erforderlich ist und hierfür tatsächlich Anhaltspunkte vorliegen. Das Datengeheimnis und das Vieraugenprinzip sind dabei zu beachten. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, und der betroffene Benutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.
- Eine Einsichtnahme in die E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. Eine Einsichtnahme in die Inhalte der E-Mails erfolgt nicht.
- Bei begründeten Hinweisen auf Straftaten handelt der Systembetreiber nach Abstimmung mit der Hochschulleitung in Absprache mit den zuständigen Behörden und wird – falls erforderlich – beweissichernde Maßnahmen einsetzen.
- (8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der Systembetreiber zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet. Das Protokollieren von Verbindungsdaten (z.B. Zugriffe auf den Datenbestand eines WWW-Servers) darf nur während der Zeit zur Behebung einer Störung personenbezogene Daten enthalten.

§ 7 Haftung des Systembetreibers und Haftungsausschluss

- (1) Der Systembetreiber übernimmt keine Garantie dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Der jeweilige Systembetreiber kann nicht für die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihm gespeicherten Daten garantieren.
- (2) Der Systembetreiber haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem Benutzer aus der Inanspruchnahme der IuK-Ressourcen nach § 1 entstehen, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen zwingend etwas anderes ergibt.

§ 8 Folgen einer rechtswidrigen Benutzung

Bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte bzw. Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen dieser IT-Benutzungsordnung, insbesondere die Rechte und Pflichten der Benutzer gemäß § 5, kann die Benutzungsberechtigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht. Maßnahmen zur Ein-

schränkung oder zum Entzug der Nutzungsberechtigung sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dem Benutzer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Entzug der Nutzungsberechtigung entscheidet nach Stellungnahme des jeweiligen Vorgesetzten der Kanzler.

§ 9 Sonstige Regelungen

- (1) Für die Nutzung der IuK-Infrastruktur können Entgelte oder Gebühren festgelegt werden.
- (2) Für einzelne Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregeln festgelegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese IT-Benutzungsordnung wurde durch das CIO-Gremium am 25.10.2011 beraten und vom Präsidium der Universität Kassel am 23.04.2012 beschlossen.
- (2) Die IT-Benutzungsordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft. Sie wird in das Online-Informationsangebot der Universität Kassel aufgenommen.

Kassel, den 30.01.2013

In Vertretung

gez.

Dr. Robert Kuhn

– Kanzler –

Serviceebene	IT-Service-erbringer	Servicebaustein	Unterstützte Produkte	Unterstützte Standorte
Zugangsgerät	ITS	PoolPC	Vom ITS aufgestellte Arbeitsplätze	ITS-Pool-Räume
	ITS	Druckdienst	Vom ITS aufgestellte Drucker	ITS-Pool-Räume
	ITS	Desktoprechner	PC, Mac; gemäß ITS-Katalog	Vom ITS unterstützte Arbeitsplätze
	ITS	Notebook	Gemäß ITS-Katalog	Vom ITS unterstützte Arbeitsplätze
	ITS	Tablet	iOS (iPad), Android; gemäß ITS-Katalog	Vom ITS unterstützte Arbeitsplätze
	ITS	Smartphone	iOS (iPhone), Android, Symbian; gemäß ITS-Katalog	Vom ITS unterstützte Arbeitsplätze
	ITS	IP-Telefone	Siemens	Vom ITS unterstützte Arbeitsplätze
	UB	Nutzer-PCs	Von der UB aufgestellte Arbeitsplätze	UB-Räume
	UB	MMT-Pool	Von der UB aufgestellte Arbeitsplätze	UB-Räume
	UB	Druckdienst	Von der UB aufgestellte Drucker	UB-Räume
	SCL/ITS	E-Klausur	E-Klausur Laptops	E-Klausur-Center
PoolPC-Software	ITS	Standardsoftware	Wie unter http://cms.uni-kassel.de/unicms/index.php?id=its-software veröffentlicht	ITS-PoolPC
	ITS	Schulungssoftware	Auf schulungsspezifische Anfrage	ITS-PoolPC
	UB	Standardsoftware	Kiosksysteme, OPAC, bei MMT s. http://www.ub.uni-kassel.de/939.html	UB-PoolPC
	SCL	Standard- und E-Klausursoftware	Auf klausurspezifische Anfrage	E-Klausur Laptop
Desktopsoftware	ITS	Betriebssystem	MS Windows, Linux, MacOS	auf ITS-Endgerät
	ITS	Officeanwendungen	MS Office, OpenOffice	auf ITS-Endgerät
	ITS	Browser	Firefox, IE, Safari	auf ITS-Endgerät
	ITS	Skript- und Programmiersprachen	C, C++, php, Perl, Java	auf ITS-Endgerät
	ITS	Groupware	Lotus Notes, Communigate	auf ITS-Endgerät
	ITS	email Client	Thunderbird, Lotus Notes, Apple Mail, Outlook, Webmail	auf ITS-Endgerät
	ITS	VPN Client	Cisco	auf ITS-Endgerät
	ITS	Verwaltungsanwendung	SAP-GUI, SAP-Web-GUI	auf ITS-Endgerät
	ITS	Backup Client	Tivoli Storage Manager (TSM)	auf ITS-Endgerät
	ITS	Kommunikation	Jabber-Client, Instant Messaging	auf ITS-Endgerät
	ITS	PC-Videokommunikation	DFN-VC, Polycom, Adobe-Connect	auf ITS-Endgerät
	ITS	Virenschutz	Sophos	auf ITS-Endgerät
	ITS	Textverarbeitung	Tex, Latex, PDF-Reader	auf ITS-Endgerät
	ITS	Literaturverwaltung	Citavi	auf ITS-Endgerät
	ITS	Computeralgebra	Matlab, Mathematica, Maple	auf ITS-Endgerät
	ITS	Statistikprogramme	SPSS, R	auf ITS-Endgerät
	UB	Nutzer-PCs	Von der UB aufgestellte Arbeitsplätze	auf UB-Endgerät
	UB	MMT-Pool	Von der UB aufgestellte Arbeitsplätze	auf UB-Endgerät
	UB	Mitarbeiter-PCs und Thinclients	Von der UB aufgestellte Arbeitsplätze	auf UB-Endgerät
	UB	Druckdienst	Von der UB aufgestellte Drucker	auf UB-Endgerät
	UB	Betriebssystem	MS Windows, Linux, MacOS	auf UB-Endgerät
	UB	Officeanwendungen	MS Office, OpenOffice	auf UB-Endgerät
	UB	Browser	SeaMonkey, Firefox, IE, Safari	auf UB-Endgerät
UB	email Client	SeaMonkey, Apple Mail, SquirrelMail	auf UB-Endgerät	
UB	Bibliotheksoftware	WinIBW, Transferprogramm	auf UB-Endgerät	
SCL	E-Assessment	Questionmark Authoring Manager	auf betreuten Clients	
Serversoftware	ITS	Content Management System	Typo3	ITS-Maschinenraum
	ITS	Runtime Environments	C, C++, Fortran, php, Perl, Java	ITS-Maschinenraum
	ITS	Homepages	HTML, Typo3, php/MySQL	ITS-Maschinenraum
	ITS	Videokonferenzsystem	Tandberg	ITS-Maschinenraum
	ITS	Studierendenmanagement System	HIS - ZUL/SOS/LSF/POS/QIS, MOVEON	ITS-Maschinenraum
	ITS	ERP-System	SAP HCM, -CO, -FI, -FIAA, -FM, -REFX, -PM, -MM, -SRM	ITS-Maschinenraum
	ITS	eLearning-System	Moodle, Mahara, Wordpress, Questionmark Perception	ITS-Maschinenraum
	ITS	Identity Management System	Novell Identity Manager	ITS-Maschinenraum
	ITS	Trouble Ticket System	OTRS	ITS-Maschinenraum
	ITS	Lizenz-Server	Flexlm, etc.	ITS-Maschinenraum
	ITS	Forschungsinformationssystem	CONVERIS	ITS-Maschinenraum
	ITS	Business Intelligence	MicroStrategy	ITS-Maschinenraum
	UB	Content Management System	Typo3	UB-Räume
	UB	Homepage	HTML, Typo3, php/MySQL	UB-Räume
	UB	Publikationsmanagement	PUMA	UB-Räume
	UB	Bibliothekssystem	PICA-LBS	ITS-Maschinenraum
	UB	Institutional Repository)(Kobra)	DSpace	UB-Räume
	UB	Open Repository (Orka)	Goobi	ITS-Maschinenraum
	UB	Web-DB-Auto-Login-Server	HAN (Hidden Automatic Navigator)	UB-Räume
	UB	Universitätsweite Multifunktionskarte	Apache, PostgreSQL	UB-Räume
IT-Service-erbringer	ITS	Telefonanlage(VoIP)	Siemens	ITS-Maschinenraum
	ITS	Installations- und Konfigurationsverteilung	Rembo, Matrix42	ITS-Maschinenraum
	ITS	Virenschutz	Sophos	ITS-Maschinenraum
	ITS	Web Server	Apache	ITS-Maschinenraum
	ITS	Application Server	Tomcat	ITS-Maschinenraum
	ITS	Mail Server	Communigate, Lotus Notes, Traveller	ITS-Maschinenraum
	ITS	DB Server	MySql, MS-SQL-Server, PostgreSQL	ITS-Maschinenraum

Infrastruktursoftware	ITS	File Server	Samba, WebDAV, GPFS	ITS-Maschinenraum
	ITS	Backup Server	Tivoli Storage Manager (TSM)	ITS-Maschinenraum
	ITS	Name Server	BIND	ITS-Maschinenraum
	ITS	Directory Server	OpenLDAP, MS Active Directory, Novell eDirectory	ITS-Maschinenraum
	ITS	Authentication Server	NIS, Kerberos, Radius, Shibboleth	ITS-Maschinenraum
	ITS	Groupware Server	CommuniGate, Lotus Notes, Traveller	ITS-Maschinenraum
	ITS	Unified Messaging Server	MRS (Cycos)	ITS-Maschinenraum
	ITS	Wiki Server	Moin Moin	ITS-Maschinenraum
	ITS	Virtualisation Server	VMWare, KVM	ITS-Maschinenraum
	ITS	Time Server	ntp	ITS-Maschinenraum
	ITS	Mailing List Server	Majordome	ITS-Maschinenraum
	ITS	Discussion Server	Forensoftware PHPBB	ITS-Maschinenraum
	ITS	Video Server	Helix	ITS-Maschinenraum
	ITS	GoTo-Server (URL-Umleitung)	php	ITS-Maschinenraum
	ITS	News Server	DFN Service	DFN-Verein
	ITS	Compute-Server	Linux-Cluster	ITS-Maschinenraum
	UB	Installations- und Konfigurationsverteilung	Rembo (MMT-Server)	UB-Räume
	UB	Web Server	Apache	UB-Räume
	UB	Application Server	Tomcat	UB-Räume
	UB	Mail Server	Cyrus-IMAP	UB-Räume
UB	DB Server	MySql, PostgreSQL, Sybase	ITS-Maschinenraum/UB-Räume	
UB	File Server	MS Windows, Linux	UB-Räume	
UB	Directory Server	OpenLDAP, MS Active Directory	UB-Räume	
UB	Virtualisation Server	Citrix Xen	UB-Räume	
UB	Universitätsweite Druck- und Kopierdienste (in Zus. mit Fa. Ricoh)	Q-Pilot-Server	UB-Räume	
UB	Terminalserver	MS Windows, Citrix XenApp	UB-Räume	
Maschinensaal-Infrastruktur	ITS	Betriebssystem	Unix, Linux, Windows	ITS-Maschinenraum
	ITS	SAN	IBM	ITS-Maschinenraum
	ITS	Rechner-Hardware	Intel, AMD	ITS-Maschinenraum
	ITS	Rechnerarchitekturen	x86, Opteron, RS6000	ITS-Maschinenraum
	UB	Betriebssystem	Unix, Linux, Windows	ITS-Maschinenraum
	UB	Rechner-Hardware	Intel, AMD, Oracle	ITS-Maschinenraum
	UB	Rechnerarchitekturen	x86, Opteron, Sparc	ITS-Maschinenraum
Netzwerk-Infrastruktur	ITS	Festnetzanschluss	Analog, ISDN	Vom ITS unterstützte Arbeitsplätze
	ITS	WLAN	EDUROAM, VPN	Universitäre WLANs
	ITS	VPN	Cisco	ITS-Maschinenraum
	ITS	Internet	X-Win	ITS-Maschinenraum
	ITS	Firewall	Cisco Catalyst 6500 Series Firewall Services Modules, Sonicwall	ITS-Maschinenraum
	UB	LAN	Netgear, KTI	UB-Räume

**Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbe-
werberinnen und Studienbewerber (DSH) der Universität Kassel vom 5. Dezember 2012**

Inhalt

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission
- § 7 Durchführung der Prüfung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Prüfungszeugnis
- § 9 Wiederholung der Prüfung, Akteneinsicht
- § 10 Widerspruch

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 13 Prüfungsgebühr
- § 14 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Änderungen
- § 15 Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Muster DSH-Zeugnis

Gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Hessische Immatrikulationsverordnung kann die Immatrikulation von Studienbewerber/innen versagt werden, wenn sie keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Aufgrund dieser Vorschrift und auf der Grundlage der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT vom 17.11.2011) hat der Senat der Universität Kassel mit Beschluss vom 5. Dezember 2012 folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber/innen mit einem ausländischen Vorbildungsnachweis, der nach der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen vom 30. April 2011 (StAnz. 2011, S. 744) den direkten Hochschulzugang eröffnet, müssen vor ihrer Immatrikulation die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß § 5 dieser Ordnung sowie § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT vom 17.11.2011).

(2) Wird die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen der Universität Kassel. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(3) Gemäß § 1 Abs. 3 bis 5 RO-DT i.V.m. § 3 Abs. 5 RO-DT können auf Beschluss der jeweiligen Fachbereiche der Universität Kassel für bestimmte Studiengänge auch von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 1 Abs. 2 abweichende geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden. Eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung hat keine bindende Wirkung für die Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an der Universität Kassel oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(4) Soweit Fachbereiche ein höheres sprachliches Niveau (DSH-3) als Eingangsvoraussetzung festlegen, sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 3 Abs. 3 RO-DT zuzulassen. Ein entsprechender Beschluss des Fachbereichs soll mit der Auflage verbunden werden, studienbegleitend weiterführende Sprachkurse zu absolvieren. In diesem Falle ist in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festzulegen, bis wann der DSH-3-Prüfungsnachweis zu erbringen ist.

(5) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

- a) Studienbewerber/innen, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Studienbewerber/innen, die entweder eine der nachfolgenden Prüfungen gem. lit. c, d, e bereits bestanden haben oder bei denen ein Nachweis der DSH gem. lit. e, f, g nicht erforderlich ist;
- c) Studienbewerber/innen, die den TestDaF gemäß § 4, Abs. 5 (RO-DT) in allen Teilprüfungen mit mindestens dem Ergebnis TDN 4 abgelegt haben oder den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs gemäß § 5 Abs. 2 (RO-DT) bestanden haben oder das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe, Niveau C1 in allen Teilbereichen nach § 6 Abs. 5 (RO-DT) als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit erbringen können;

- d) Inhaber/innen eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) in allen vier Modulen. Das Goethe Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löst zum 01.01.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Universität Kassel, das Zeugnis anzuerkennen.
- e) Studienbewerber/innen, die die DSH unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache gemäß § 3 Abs.1 RO-DT an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben;
- f) Studienbewerber/innen, die als Austauschstudenten/-innen oder Stipendiaten/Stipendiatinnen einen kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Abschlusses absolvieren;
- g) Wer sich zur Durchführung eines Promotionsvorhabens oder Promotionsstudiums einschreibt und nachweist, dass das Promotionsvorhaben oder Promotionsstudium in einer anderen Sprache durchgeführt wird.

(6) Über die Regelungen in Absatz 5 hinaus werden Studienbewerber/innen gem. § 8 Abs. 2 lit. c der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT vom 17.11.2011) von der DSH befreit, soweit sie unter den Beschluss der Kultusministerkonferenz „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ vom 02. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht in der Behördendatenbank www.anabin.de) oder unter sonstige zum Sprachnachweis getroffene Beschlüsse, Vereinbarungen und Sonderregelungen der Kultusministerkonferenz (veröffentlicht in der Behördenversion der Datenbank www.anabin.de) fallen.

(7) Studienbewerber/innen, deren Sprachkompetenz nachweislich das sprachliche Anforderungsniveau der RO DT deutlich übersteigt, können auf Antrag, der zusammen mit der Bewerbung um einen Studienplatz bei der Universität Kassel zu stellen ist, ihre Sprachkompetenz im Rahmen einer „informellen Prüfung“ nachweisen. Die Inhalte für die „informelle Prüfung“ werden von dem/der Prüfungsvorsitzenden festgelegt.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Teilprüfungen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Universität Kassel kann danach für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.

(3) Sprachliche Studierfähigkeit schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen, sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich hinreichend zu äußern;
- b) die sprachliche Bewältigung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken, Lernstrategien und Kommunikationsverfahren.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Zur Teilnahme an der Prüfung ist berechtigt, wer nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

- Nachweis einer bedingten Zulassung für ein Studium an der Universität Kassel,
- Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr gemäß § 13 Abs. 1.

Über Ausnahmen und Sonderregelungen entscheidet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Macht ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Abs. 1 in drei Teilprüfungen.

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

(3) Ist die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden, findet eine mündliche Prüfung statt. Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5, Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 4 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 11 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

Die Aufgabenbereiche Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden ist. In diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit

62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ versehen.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird durch die Prüferinnen/Prüfer festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

(7) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erfolgt zu dem Zeitpunkt, der den Prüfungsteilnehmern/innen am Tag der schriftlichen Prüfung mitgeteilt wird. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und des Gesamtergebnisses erfolgt nach Abschluss der Beratung der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in im ISZ/Sprachenzentrum als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Die/der Prüfungsvorsitzende setzt Prüfungskommissionen zur Abnahme der Prüfung ein.

(3) Eine Prüfungskommission setzt sich aus mindestens zwei Lehrkräften für Deutsch als Fremdsprache, davon eine hauptamtliche, des ISZ/Sprachenzentrums zusammen. Der/die Prüfungsvorsitzende kann an den Prüfungen mitwirken. Das Prüfungsergebnis ist von der jeweiligen Kommission festzusetzen; in Zweifelsfällen entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende.

(4) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit eine Vertreterin/ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereichs/der Fakultät angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt wird.

§ 7 Durchführung der Prüfung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer/ Jede Prüfungsteilnehmerin muss sich zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung durch Vorlage seines/ihres Passes bzw. Identitätsausweises und der Zulassung zur Prüfung oder eines anderen geeigneten Nachweises der Studienberechtigung ausweisen. Er/Sie muss die Zahlung der Prüfungsgebühr nachweisen.

(2) Tritt der Kandidat/ die Kandidatin nach Beginn der Prüfung zurück, muss er/sie der Prüfungskommission die Gründe für seinen/ihren Rücktritt unverzüglich schriftlich mitteilen und glaubhaft machen. Bei Krankheit muss der Kandidat/ die Kandidatin unverzüglich ein ärztliches Attest, auf Verlangen des/der Vorsitzenden auch ein amtsärztliches Attest vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, wird die Prüfung als nicht abgelegt gewertet.

(3) Tritt der Kandidat/ die Kandidatin nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Versucht der Kandidat/ die Kandidatin, die Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört er/sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann

er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; die Gesamtprüfung gilt dann als nicht bestanden.

(5) In Fällen der Absätze 3 und 4 ist dem Kandidaten/ der Kandidatin vor der Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

§ 9 Wiederholung der Prüfung, Akteneinsicht

(1) Die DSH kann wiederholt werden.

(2) Dem/Der Studienbewerber/in wird binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf schriftlichen Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer/innen und die Prüfungsprotokolle gewährt. Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Kassel weiter, die bzw. der den Widerspruchsbescheid erlässt.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die drei Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

(Bearbeitungszeit: ca. 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und ca. 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

(90 Minuten einschließlich Lesezeit),

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher des Deutschen zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV): Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes: Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung: Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung: Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS): Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes: Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung Leseverstehen: Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen: Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen: Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen: Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Korrektheit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP): Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

a) Aufgabenstellung: Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Die Aufgabe sollte Sprachhandlung aus folgenden beiden Bereichen evozieren:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Der Kandidat/ Die Kandidatin soll die Fähigkeit nachweisen, dass er/sie imstande ist, studienrelevante sprachliche Handlungen (z.B. Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren und Informieren) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren. Er/sie soll relevante Interaktionsstrategien (z.B. Sprecherwechsel, Kooperieren und um Klärung bitten, etc.) anwenden können.

a) Aufgabenstellung und Durchführung: Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von max. 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild bzw. eine Grafik sein.

b) Durchführung: Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten/ der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von bis zu 20 Minuten gewährt werden. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt einschließlich Kurzvortrag maximal 20 Minuten. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

c) Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit sowie nach der sprachlichen Korrektheit, lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Prüfungsgebühr

(1) Es wird eine Prüfungsgebühr gem. der vom Präsidium beschlossenen Gebührenordnung für das Sprachenzentrum erhoben.

E.

(2) Für die „informelle Prüfung“ der Sprachkompetenz („informelle DSH“) gemäß § 1 Abs. 7 dieser Prüfungsordnung wird ebenfalls eine Gebühr gem. der vom Präsidium beschlossenen Gebührenordnung für das Sprachzentrum erhoben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Wiederholungsprüfung entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Sie folgt damit dem Beschluss des Fachverbandes Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) vom 12.03.2011 und zustimmender Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 03.05.2011 und der Kultusministerkonferenz vom 17.11.2011. Sie gilt für Bewerber/innen, die sich zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung anmelden.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

(3) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbandes Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 9 (1) der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT).

§ 15 Außer-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) der Universität Kassel vom 8. Februar 2006 (MittBl. 7/2006, S. 1429) tritt mit Inkraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. Sie wird durch die vorliegende Prüfungsordnung ersetzt.

Kassel, den 14. Januar 2013

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep
Präsident der Universität Kassel

Anlage: DSH-Zeugnis Seite 1 (Muster Vorderseite)

**U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T**

Internationales
Studienzentrum
Sprachzentrum

DSH- Zeugnis

Herr **Max Mustermann**

geboren am 11.11.1911 in Musterhausen, Musterland

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis DSH 2

In den Teilprüfungen wurde erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Textproduktion:	75 %
Leseverstehen:	75 %
Wissenschaftssprachliche Strukturen	75 %

Mündliche Prüfung: 75 %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte fachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

(Ute Koithan Prüfungsvorsitzende)
Kassel, 7. November 2012

(Name, Mitglied der Prüfungskommission)
Kassel, 7. November 2012

Der Prüfung lag die DSH -Prüfungsordnung der Universität Kassel vom xx.xx.20xx zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) vom xx.xx.20xx und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungsnummer xxxxxxxxxxxx). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß §5 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Internationales Studienzentrum | Sprachzentrum



Anlage: DSH–Zeugnis Seite 2 (Muster Rückseite)

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion : 2:2:1:2			
(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:			
Gesamtergebnis		Zulassung	
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an den deutschen Hochschulen vom xx.xx.20xx, §3 Abs. 3 bis 5)	
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.	
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder der Einschreibung erforderlichen Niveau.	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.	
(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit,...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: -monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen,...) -in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen, sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten,...).		